



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 06/2021

DSHS Köln

Köln, den 25. März 2021

INHALT

Verschiebung der Wahlen der Studierendenschaft der DSHS zum Senat 2021 und einer Vertreterin/eines Vertreters der studentischen Hilfskräfte sowie des Allgemeinen Studierendenausschusses gem. § 3 Absatz 1 u. § 4 Absatz 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW in der Fassung vom 20.02.2021

Herausgeber: Der Rektor

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 08.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) sowie des § 3 Absatz 1 und des § 4 Absatz 1 u. 3 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) i. d. Fassung vom 20.02.2021, hat das Rektorat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat der DSHS 2021 sowie Wahl einer Vertreterin/ eines Vertreters der studentischen Hilfskräfte

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW hat das Rektorat beschlossen, die Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat sowie die Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der studentischen Hilfskräfte auf das Sommersemester 2021 zu verschieben. Die Wahlen werden gem. § 6 Absatz 1 WahIO an drei aufeinanderfolgenden Tagen voraussichtlich im Zeitraum 07. - 11.06.2021 stattfinden. Näheres ist der Wahlbekanntmachung zu entnehmen, die gem. § 7 Absatz 1 der Wahlordnung der DSHS Köln spätestens am 34. Tag vor dem 1. Wahltag öffentlich bekannt gegeben wird.

Die amtierenden studentischen Mitglieder des Senats sowie die Vertreterin der studentischen Hilfskräfte üben ihre Funktion gem. § 3 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums bzw. der Neuwahl der Vertretung der studentischen Hilfskräfte aus. Ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Gremiums bestimmt sich so, als ob das Mitglied sein Amt zu dem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die Wahl gegolten hätte, wenn diese nicht verschoben worden wäre.

2. Wahlen zum AStA 2021 der Deutschen Sporthochschule Köln

In Abstimmung mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Sporthochschule Köln beschließt das Rektorat auf der Grundlage des § 4 Absatz 3 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW zudem, analog der Verschiebung der übrigen Wahlen der Studierendenschaft, die Neuwahl des AStAs ebenfalls in das Sommersemester 2021 zu verschieben.

Scheidet aufgrund der verschobenen Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss eines seiner Mitglieder aus, kann der Allgemeine Studierendenausschuss gem. § 3 Absatz 3 Satz 2 aus der Mitte der Studierendenschaft ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation).

3. Schlussvorschriften

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 01. Februar 2021.

Köln, den 25.03.2021

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder